

Beitrags- und Gebührenordnung "Tauchsportclub Herten e. V."

1. Beitragshöhe

Die einmalige Aufnahmegebühr beträgt für

Erwachsene	110,00 €
Jugendliche	50,00 €

Der Betrag ist bei Aufnahme sofort fällig.

Der monatliche Beitrag beträgt für

Erwachsene	10,00 €
Jugendliche	5,00 €
ruhende Mitgliedschaft	5,00 €

Als Jugendliche gelten alle Vereinsmitglieder, die am 01.01. des Beitragsjahres noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Die Beiträge werden ½-jährlich erhoben und sind im Voraus zu entrichten. Fälligkeitstermine sind jeweils der 01.01. und der 01.07 eines jeden Jahres.

Umlagen werden durch die Mitgliederversammlung beschlossen.

2. Beitragsentrichtung

Die Entrichtung der Beiträge erfolgt durch Bankeinzug. Jedes beitragspflichtige Mitglied erteilt dazu dem TSC Herten e.V. eine Einzugsermächtigung.

Für das Bankeinzugsverfahren gilt die bankübliche Widerspruchsfrist. Jedes Vereinsmitglied hat dafür Sorge zu tragen, dass für den einzuziehenden Betrag ausreichende Deckung auf dem angegebenen Konto besteht. Für jeden nicht vom TSC Herten e.V. zu vertretenden erfolglosen Einzugsversuch wird die Bearbeitungsgebühr dem Vereinsmitglied in Rechnung gestellt.

Ist bei einem Beitragsverzug eine zweite Mahnung erforderlich, so sind neben den Portokosten 6,00 € Mahngebühren zu entrichten.

3. Abnahmekarten, Pässe, Logbücher u.a.

Abnahmekarten, Pässe, Logbücher u.a. werden nach der Gebührenordnung des VDST berechnet.

4. Gebühren für die Tauchausbildung

Grundschein	für Nichtmitglieder 150,00 € (der Betrag wird bei Eintritt angerechnet)
Grundschein Bronze, Silber, Gold	für Mitglieder kostenfrei 110,00 € (Jugendliche 75,00 €) analog der Gebührenordnung des VDST
Sonderbrevets	nach Aufwand

Die Gebühren sind im Voraus zu entrichten.

5. Anmeldung zur Ausbildung und Teilnahme an Veranstaltungen/Fahrten

Die Teilnahme kann erst nach fristgerecht erfolgter Überweisung bzw. Bezahlung des Kostenanteils erfolgen.

6. Fahrtkostenerstattung

Der Verein zahlt nur bei Fahrten, die im Auftrage des Vereins stattfinden (Flaschen füllen, TÜV-Fahrten etc.) analog steuerlicher Regelungen oder den tatsächlichen Benzinverbrauch. Die jeweilige Regelung ist mit einem Vertreter des geschäftsführenden Vorstandes im Voraus abzustimmen.

7. Vereinsgeräteverleih

Werden Tauchgeräte nicht rechtzeitig oder unvollständig bzw. umgefüllte DTG's zurückgegeben, wird ein Kostenbeitrag (Strafgeld) von 6,00 € erhoben. Für vorsätzliche oder grob fahrlässige Beschädigungen der Gerätschaften haftet der Ausleiher:

Der Geräteverleih erfolgt nur an Vereinsmitglieder mit abgeschlossener Tauchausbildung unter Anerkennung einer Haftungsausschlusserklärung.

8. Beschlussfassung

Diese Beitragsordnung wurde in der vorliegenden Fassung von der Mitgliederversammlung am 24.02.2013 mit Wirkung zum 01.01.2014 beschlossen.